

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 9

Jahrgang 2015

Satzung zur Änderung der Immatrikulations- Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 23. Juli 2015

**Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung
der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 23. Juli 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Technischen Hochschule Deggendorf in der Fassung vom 01. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 a wird neu eingefügt:

§ 4 a Nachweis von Sprachkenntnissen

¹Alle Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikats oder einer vergleichbaren Bestätigung, welches das Sprachniveau B2 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats aufweist. ³Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule. ⁴Soweit der Nachweis nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht werden kann, erfolgt die Immatrikulation insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis bis spätestens zum Ende des zweiten Studiensemesters erbracht wird.

- (2) § 4 b wird neu eingefügt:

**§ 4 b Auflösend bedingte Immatrikulation bei Fehlen obligatorischer
Qualifikationsvoraussetzungen, deren Nachweis im Verlauf des
Studiums erbracht werden kann**

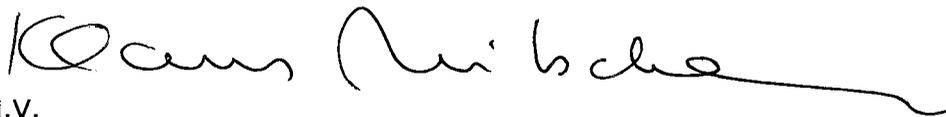
¹Studienbewerber für Studiengänge, in denen zur Aufnahme in das Studium eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren als Qualifikationsvoraussetzung nachzuweisen ist (Art. 43 Abs. 4

Satz 1 BayHSchG), werden bis zur Erbringung des Nachweises auflösend bedingt immatrikuliert, wenn die Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs eine Ausnahmeregelung zur Nachreichung des Nachweises innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums enthält. Der Nachweis ist rechtzeitig vor Ablauf der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Frist zu erbringen. Die Hochschule kann die Frist auf Antrag im Einzelfall angemessen verlängern, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule tritt mit Wirkung zum 01.10.2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.07.2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.07.2015



i.V.
Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 23.07.2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2015.